

Ausgabe
2021

HHP

Wirtschaftsprüfung
Steuerberatung

tax DOCTOR

**Ärzte und die
Sozialversicherung**
Seite 04

**Zusammenarbeit
von Ärzten**
Seite 06

**Kann der Nachkauf
von Studien- bzw.
Schulzeiten Sinn
machen?**
Seite 08

Steuerreform 2022

Seite 03

Independent member
Morison Global

beraten
prüfen
steuern

EDITORIAL

Liebe Leserin,
Lieber Leser!

WIR BLEIBEN DRAN! VERSprochen!

Dass wir nach eineinhalb Jahren Pandemie immer noch außerordentliche Herausforderungen zu bewältigen haben, liegt an der Tatsache, dass Corona unser aller Leben – nicht nur in steuerlicher Hinsicht oder im Arbeitsleben – nachhaltig verändert hat.

Wir befinden uns gerade in einem riesigen **Change-Prozess**, der auch den medizinischen Bereich nicht unverschont lässt. Der **Förderdschungel** und die manchmal nötigen, komplexen Berechnungen, um beurteilen zu können, welche Förderungen in Anspruch genommen werden können, machen uns allen das Leben nicht einfacher. Verzögerungen bei der Auszahlung, Streichungen von beantragten Förderungen oder auch Selbstanzeigen der Unternehmer konnten wir feststellen.

In unseren monatlichen elektronischen TaxNews bzw. in den quartalsweisen ÄrzteNews berichten wir regelmäßig über alle Neuerungen und halten Sie up to date. Wir bleiben dran!

In der diesjährigen Ausgabe des TaxDOCTOR versuchen wir zu beleuchten, ob eine Arztpraxis überhaupt noch etwas „wert“ ist. Unser Gastkommentator Dr. Ernest Pichlbauer äußert sich dazu kontroversiell.

Weiters lesen Sie die wichtigsten Neuerungen, die uns die **Steuerreform 2022** bringen wird. Und zu guter Letzt gibt es noch den einen oder anderen Steuertipp, den man noch bis Ende 2021 beherzigen könnte.

Kommen Sie gut und weiterhin gesund durch den heurigen Winter.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie besinnliche Weihnachten und alles Gute für 2022.

Viel Spaß beim Lesen!

Doris Hohenegger, Patricia Hueber



Inhalt

- 03** Steuerreform 2022
- 03** Neue Kleinunternehmerpauschalierung für Einnahmen-Ausgaben Rechner
- 04** Ärzte und die Sozialversicherung
- 06** Zusammenarbeit von Ärzten
- 08** Kann der Nachkauf von Studien- bzw. Schulzeiten Sinn machen?
- 09** Warum Kassenverträge unattraktiv sind – ein Versuch
- 10** Steuertipps zum Jahresende 2021
- 11** Wie lange muss man seine Belege aufbewahren?

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in dieser Publikation zumeist auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichberechtigung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Steuerreform 2022

Die Bundesregierung hat die Pläne für die Steuerreform 2022 kürzlich präsentiert. Damit soll ein Großteil der bereits im Regierungsprogramm festgelegten Steuerentlastungen, sowie Ökologierungsmaßnahmen umgesetzt werden. Viele Maßnahmen werden erst in den nächsten Jahren in Kraft treten. Wir geben Ihnen vorab einen ersten Überblick (Stand Redaktionsschluss 19. November 2021).

Steuertarifsenkungen

- Reduktion des Einkommensteuersatzes:
ab 1.7.2022: 30% statt 35% für Einkommensteile über EUR 18.000,00 bis EUR 31.000,00;
ab 1.7.2023: 40% statt 42% für Einkommensteile über EUR 31.000,00 bis EUR 60.000,00.
Unverändert bleiben die Steuerstufen für höhere Einkommen. Für Einkommensteile zwischen EUR 60.000,00 und EUR 90.000,00 zahlt man weiterhin 48% Steuer, zwischen EUR 90.000,00 und EUR 1 Mio. 50% und darüber bleibt der Spitzensteuersatz bei 55%.
- Senkung des Körperschaftsteuersatzes: Der Steuersatz soll im Jahr **2023 auf 24%** bzw. im Jahr 2024 auf 23% gesenkt werden.
- Verminderung der Krankenversicherungsbeiträge für Angestellte: Die KV-Beiträge sollen für kleinere Einkommensbezieher ab 1.7.2022 auf bis zu 1,7% (derzeit 3,87%) gesenkt werden.

Entlastung für Unternehmen

- Wiedereinführung eines **Investitionsfreibetrages** mit Ökologisierungskomponente (ähnlich der Investitionsprämie) – wahrscheinlich ab dem Jahr 2023,
- Anhebung des Grundfreibetrages beim **Gewinnfreibetrag** von 13% auf **15%** (vermutlich bereits ab dem Jahr 2022),
- Erhöhung der Grenze für die Sofortabschreibung **geringwertiger Wirtschaftsgüter** von derzeit EUR 800,00 auf **EUR 1.000,00**.

Sonstige Entlastungsmaßnahmen

- Erhöhung des **Familienbonus** ab 1.7.2022 von derzeit EUR 1.500,00 auf **EUR 2.000,00** pa bzw. für Studenten von EUR 500,00 auf EUR 650,00 pa. Der als Ersatz für den Familienbonus gewährte **Kindermehrbetrag** für Niedrigverdiener soll dann ebenfalls von derzeit EUR 250,00 schrittweise auf **EUR 450,00 pa (im Jahr 2022 auf EUR 350,00, ab 2023 auf EUR 450,00)** angehoben werden.
- Einführung eines Mitarbeiter-Gewinnbeteiligungsmodells, bei dem

ab 1.1.2022 bis zu EUR 3.000,00 Erfolgsbeteiligung jährlich steuerfrei ausbezahlt werden können

CO₂-Steuer und Klimabonus

Kernstück der Ökologierungsmaßnahmen ist die Bepreisung des CO₂-Ausstoßes. **Ab 1.7.2022 soll daher für eine Tonne CO₂ ein Betrag von EUR 30,00 anfallen.** Der Preis soll dann bis zum Jahr 2025 auf EUR 55,00 je Tonne ansteigen. Die Einnahmen, welche aus dieser CO₂-Bepreisung erzielt werden, werden in Form des regionalen Klimabonus an die Steuerzahler zurückbezahlt. Die **Rückvergütung** ist ein gestaffelter Bonus, der unter **Berücksichtigung der Infrastruktur und der öffentlichen Verkehrsanbindung zwischen EUR 100,00 und EUR 200,00 pro Person und Jahr** liegen soll, wobei für Kinder ein Zuschlag von 50% geplant ist. Für besonders CO₂-intensive Unternehmen soll nach deutschem Vorbild ebenfalls eine Entlastung erfolgen (sogenanntes „Carbon Leakage“). Kompensationen sind auch für die Land- und Forstwirtschaft geplant. ■

Neue Kleinunternehmerpauschalierung für Einnahmen-Ausgaben Rechner

Betragen die Umsätze des Wirtschaftsjahrs 2021 nicht mehr als EUR 35.000,00 aus einer selbständigen oder gewerblichen Tätigkeit, so kann der Gewinn pauschal ermittelt werden. Ausgenommen sind aber Einkünfte als Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglied und Stiftungsvorstand. Bei der Gewinnermittlung sind dabei die **Betriebsausgaben pauschal mit**

45% bzw. 20% bei Dienstleistungsbetrieben anzusetzen. Daneben können nur noch Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden. Der Grundfreibetrag steht ebenfalls zu. Da bei nebenberuflichen Einkünften (zB Vortragstätigkeit, Autorenhonoreare) sehr oft ohnehin nur geringe Betriebsausgaben anfallen, kann die Inanspruchnahme der Pauschalierung interessant werden. ■



Ärzte und die Sozialversicherung

Je nachdem, welche Tätigkeit ein Arzt ausübt, kann diese **unterschiedliche sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen** haben. Wir wollen Ihnen mit diesem Beitrag einen Einblick in einen Themenbereich geben, der alles andere als einfach ist.

Ganz allgemein wird unterschieden, ob eine Tätigkeit **selbständig oder unselbständig ausgeübt** wird.

Ausschließlich angestellte Ärzte (Unselbständig tätig)

Ärzte, die einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, können diese Tätigkeit entweder als **Beamter oder als Angestellter** nach dem ASVG ausüben. Im Rahmen dieses Dienstverhältnisses unterliegt man dann der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung. Dienstverhältnisse als Beamter sind Auslaufmodelle, aktuell sind Dienstnehmer von Körperschaften des öffentlichen Rechts Vertragsbedienstete und keine klassischen Beamten mehr. Welche Änderungen dies mit sich bringt, dazu weiter unten.

Ausschließlich niedergelassene Ärzte (Selbständig tätig)

Ausschließlich niedergelassene Ärzte sind pensions- sowie unfallversichert nach dem FSVG mit einem Beitragsatz in der **Pensionsversicherung von 20%**. Beide Beitragszahlungen stellen beim Arzt Betriebsausgaben dar und werden von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVS) eingehoben. Grundsätzlich gibt es nach dem FSVG keine gesetzliche Krankenversicherung für niedergelassene Ärzte, da diese über eine kammerinterne Krankenvorsorge verfügen und dieser verpflichtend angehören. Da die Kammervorsorge im Krankheitsfall kaum ausreicht, besteht die Möglichkeit, sich durch Abschluss einer **freiwilligen Krankenversicherung** abzusichern.

Dabei kann zwischen der ASVG-Selbstversicherung, der GSVG-Selbstversicherung und der privaten Gruppenversicherung (zB. Merkur-Versicherung, Uniqa) gewählt werden. Die Beitragseinhebung erfolgt bei der privaten Gruppenversicherung

durch monatliche Beitragsvorschriften durch die jeweilige Versicherung. Die Prämien zur Krankenversicherung stellen ebenfalls Betriebsausgaben dar, jedoch nur soweit sie mit den Leistungsbereichen der gesetzlichen Krankenversicherung (Grundversorgung) vergleichbar sind.

Angestellter und zugleich niedergelassener Arzt (Unselbständig und selbständig tätig)

Diese Ärzte sind **gleichzeitig im ASVG und im FSVG** pflichtversichert, wodurch es zu einer Mehrfachversicherung kommt. Um jedoch die Zahlungen im FSVG ganz oder zumindest teilweise zu verhindern, kann der Arzt eine **Differenzvorschreibung** durchführen lassen, um somit in beiden Systemen **gemeinsam** nur maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage Beiträge entrichten zu müssen. Wenn somit im ASVG durch das Dienstverhältnis bereits die Höchstbeitragsgrundlage erreicht wird, so kann man im FSVG die Ausnahme von der Pflichtversicherung beantragen. Wird im ASVG die Höchstbeitragsgrundlage nicht erreicht, so bewirkt die Differenzvorschreibung, dass man im FSVG nur mehr bis zur (gemeinsamen) Höchstbeitragsgrundlage vorgeschrieben bekommt, aber nicht mehr. Die jährliche Höchstbeitragsgrundlage beträgt im Jahr 2022 voraussichtlich EUR 79.380,00. Die jährliche Unfallversicherung in Höhe von EUR 125,04 (Wert 2021) muss dennoch entrichtet werden, auch wenn im ASVG die Höchstbeitragsgrundlage bereits erreicht ist.

Angestellter Arzt mit Nebentätigkeit im selben Spital, in einem anderen Spital oder mit anderen ärztlichen Nebentätigkeiten (Sonderklassegelder).

Auch hier wird wiederum unterschieden, ob der Arzt ein „normaler“ Angestellter oder ein Beamter ist. Für den Fall, dass der Arzt Beamter ist, ist dieser für die genannten ärztlichen Nebentätigkeiten von einer weiteren Pensions- und Krankenversicherung





nach dem FSVG ausgenommen und bezahlt lediglich die Unfallversicherung. Hält ein Beamter allerdings bspw. **Vorträge (keine klassische ärztliche Nebentätigkeit im Sinne der Sozialversicherung)**, so können diese eine weitere Versicherungspflicht als sogenannter „**neuer Selbständiger**“ auslösen. Für „normal“ angestellte Ärzte oder auch Vertragsbedienstete entsteht für jegliche Art von Zuverdienst eine Sozialversicherungspflicht, die allerdings durch die Anwendung der Höchstbeitragsgrundlage gemildert wird. Liegt der Gehalt bereits über der Höchstbeitragsgrundlage, so ist für den Zuverdienst lediglich die Unfallversicherung zu bezahlen.

Wohnsitzarzt

Ein Wohnsitzarzt ist ein Arzt, der **weder angestellt noch mit einer Praxis niedergelassen** ist. Typische Beispiele hierfür sind Ärzte, welche als Betriebsarzt tätig sind oder ausschließlich Praxisvertretungen durchführen. **Wohnsitzärzte, die bis 31.12.1999** als Wohnsitzarzt in die Ärzteliste eingetragen wurden, sind nach dem ASVG kranken- und unfallversichert. Dies gilt so lange, als die selbständige Tätigkeit ausgeübt wird. Die Pensionsversicherung dieser Ärzte richtet sich jedoch nach dem GSVG. Wohingegen **Wohnsitzärzte, die ab dem**

01.01.2000 in die Ärzteliste eingetragen wurden, als „neue Selbständige“ nach dem GSVG pensions- und unfallversichert sind. Wohnsitzärzte sind von der Krankenversicherung ausgenommen, da auch sie dem Wohlfahrtsfonds der Landesärztekammer angehören. Dies gilt jedoch nur für jene Ärzte, welche ihre Tätigkeit nach dem 01.01.2000 aufgenommen haben. Vor diesem Datum in die Ärzteliste eingetragene Ärzte unterliegen weiterhin der Krankenversicherung nach dem ASVG. Die Zuordnung als Versicherung nach dem GSVG, hat zur Folge, dass sich der Prozentsatz der Pensionsversicherungsbeiträge auf 18,5% beläuft.

Wie erfährt nun die Sozialversicherungsanstalt von Ihren diversen unterschiedlichen Tätigkeiten? Die Ärztekammer meldet ärztliche Nebeneinkünfte oder die Eröffnung einer Ordination an die Sozialversicherungsanstalt. Diese wiederum schickt einen **Fragebogen** zur Feststellung der Versicherungspflicht an den Arzt. Es ist daher ganz entscheidend, **Meldungen über Änderungen der Tätigkeit** an die Ärztekammer vorzunehmen. Sollte man bspw. eine Tätigkeit als Wohnsitzarzt aufnehmen, so ist dieser Umstand unbedingt an die Ärztekammer zu melden. Eine

derartige Meldung kann **nicht mit Rückwirkung** erfolgen, was wiederum nachteilige sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen haben kann. Die Vorauszahlungen erfolgen vorerst quartalsweise auf Basis der **Mindestbeitragsgrundlage**. Nach Rechtskraft der jeweiligen Steuerbescheide werden diese vom Finanzamt an die Sozialversicherungsanstalt übermittelt. Anhand des Gewinnes aus dem Steuerbescheid erfolgt dann die **endgültige Ermittlung** der Sozialversicherungsbeiträge. Falls es zu Nachzahlungen kommt, werden diese in vier Teilbeträgen vorgeschrieben. Wurde jedoch keine Versicherungserklärung abgegeben, wird die Nachzahlung in einem Betrag vorgeschrieben und zusätzlich muss ein **Verspätungszuschlag** entrichtet werden.

Im Hinblick darauf, dass zB. die Durchführung einer Differenzvorschreibung beantragt bzw. auf das Überschreiten der Höchstbemessungsgrundlage vom Versicherten durch Übermittlung einer Arbeits- und Entgeltbestätigung hingewiesen werden muss, können wir Ihnen daher nur empfehlen, die **Vorschreibung der Sozialversicherungsanstalt genau zu prüfen** bzw. sie durch Ihren Steuerberater prüfen zu lassen. ■

Zusammenarbeit von Ärzten



Welche Rechts- und Organisationsformen sind denkbar?

Im Rahmen der Gründung einer Arztpraxis sind eine Vielzahl von grundlegenden Entscheidungen zu treffen. Neben der Frage, ob eine Kassen-, Wahlarzt- oder Privatpraxis geführt werden soll, gehört die Wahl der Rechtsform bzw. Organisationsform zu den wichtigsten Entscheidungen. Die Wahl der Rechts- bzw. Organisationsform ist im Wesentlichen von den persönlichen Bedürfnissen und Präferenzen des Arztes abhängig. Eine umfangreiche Bedarfsanalyse ist daher unerlässlich.

Die letzten Jahre haben viele Veränderungen mit sich gebracht. Eine Kassenordination als Einzelunternehmer zu führen, ist nicht mehr die einzige Möglichkeit und vielleicht sogar weniger attraktiv geworden als dies noch vor wenigen Jahren der Fall war. Nicht zuletzt durch die steigende Zahl von Arztpraxen und der dadurch zunehmenden Konkurrenz, wird die Zusammenarbeit von Ärzten immer beliebter.

Die gemeinsame Berufsausübung ermöglicht es, fachliche Spezialisierungen optimal zu nutzen und im Falle von Abwesenheiten den Ordinationsbetrieb weiterhin aufrecht zu halten. Darüber hinaus ergeben sich aufgrund der gemeinsamen Nutzung von Ordinationsräumen, Geräten und Personal erhebliche Kostenvorteile im Vergleich zur Einzelpraxis.

In der angefügten tabellarischen Übersicht werden die aktuell häufigsten Organisationsformen für Arztpraxen verglichen.

Die meisten Arztpraxen werden als **Einzelpraxis** geführt. Dies ermöglicht die Tätigkeit eigenverantwortlich auszuüben, erfordert in der Regel jedoch bei der Gründung oder Übernahme einen hohen Kapitalbedarf. Weiters haftet der Arzt uneingeschränkt mit dem gesamten Betriebs- und Privatvermögen.

In einer **Ordinations- bzw. Apparategemeinschaft** werden lediglich Ordinationsräumlichkeiten, Geräte oder auch Personal gemeinsam genutzt. Es handelt sich dabei in der Regel um bloßes Miteigentum oder eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die nicht selbst nach außen in Erscheinung tritt.

Gruppenpraxen können in Form einer **offenen Gesellschaft (OG)** oder in Form einer **Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)** geführt werden. Die wesentlichen Unterschiede zur Einzelpraxis liegen hier im Bereich der Kapitalerfordernis, der Haftung, der Buchführung und Gewinnermittlung sowie der Besteuerung.

Die OG kann auf einfache Weise gegründet werden und unterliegt dabei nur wenigen gesetzlichen Vorgaben. Alle Einnahmen und Ausgaben der Gruppenpraxis werden hier auf der Ebene der Gesellschaft erfasst und der Gewinn den beteiligten Ärzten anteilig zugewiesen. Wesentlich ist, dass alle Gesellschafter der OG solidarisch mit

dem Gesellschafts- und **Privatvermögen** haften. Weiters treten alle Ärzte unter dem Namen der OG auf.

Gruppenpraxen in Form einer **GmbH** unterliegen einer Vielzahl von GmbH-spezifischen Rechtsvorschriften. So bedarf die Gründung jedenfalls eines Stammkapitals in Höhe von mindestens EUR 35.000,00, wovon die Hälfte einbezahlt werden muss (sofern nicht der Spezialfall einer gründungsprivilegierten GmbH vorliegt). Auch die Gewinnermittlung ist hier umfangreicher als bei der OG, da ein Abschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, sowie eventuell auch Anhang aufzustellen ist. Die wesentlichen Vorteile der GmbH liegen in der Haftung und zum Teil in der Besteuerung. Gesellschafter einer GmbH haften nur mit der Höhe der von ihnen aufgebrauchten Stammeinlage. Eine Haftung mit dem Privatvermögen wie bei der Einzelpraxis oder Gruppenpraxis in Form einer OG gibt es hier nicht. Wenn allerdings im Rahmen der GmbH ein Kredit aufgenommen wird, verlangt die Bank häufig auch persönliche Sicherheiten bzw. Haftung. Gewinne einer GmbH werden aktuelle mit 25% Körperschaftsteuer besteuert. Nur jene Gewinne, die an Gesellschafter ausgeschüttet werden, unterliegen zusätzlich einer Kapitalertragsteuer von 27,5%. Es ist daher möglich, Gewinne steueroptimal zu reinvestieren. Dies ist bei Gewinnen von Einzelpraxen und OGs nicht möglich, da hier der gesamte Gewinn unmittelbar dem Arzt zuzurechnen ist und mit dem progressiven Steuersatz von bis zu 55% zu versteuern ist.

Primärversorgungszentrum

Einen Sonderfall der Zusammenarbeit stellt das **Primärversorgungszentrum** dar. Dieses kann in Form einer GmbH oder OG geführt werden und unterliegt daher den für diese Rechtsformen spezifischen Vorschriften. Im Zentrum steht hier die Zusammenarbeit von Ärzten mit anderen Berufen im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens. Dadurch soll die medizinische, therapeutische und pflegerische Versorgung von Patienten sichergestellt und die Kooperation und Koordination von Gesundheitsberufen verbessert werden. ■

	Einzelpraxis	Ordinations-/ Apparate- gemeinschaft	Gruppenpraxis in Form einer OG	Gruppenpraxis in Form einer GmbH
Rechtsform	Einzelunternehmer	Verschiedene Rechtsformen möglich (üblicherweise Miteigentumsgemeinschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts)	Offene Gesellschaft (OG)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
Gründung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Keine Gesellschaftsverträge erforderlich ■ Keine Notar- und Eintragungsgebühren 	Abhängig von der gewählten Gesellschaftsform (bei Miteigentumsgemeinschaft und GesbR formlos möglich)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Formloser Gesellschaftsvertrag ■ Eintragung im Firmenbuch 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gesellschaftsvertrag bedarf eines Notariatsakts ■ Eintragung im Firmenbuch
Kapitalbedarf	Abhängig von der betriebenen ärztlichen Tätigkeit teilweise sehr hoch	Kapitalbedarf aufgrund der gemeinsamen Kapitalaufbringung geringer als bei Einzelpraxis	Kapitalbedarf aufgrund der gemeinsamen Kapitalaufbringung geringer als bei Einzelpraxis	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mindeststammkapital beträgt 35.000,00 Euro ■ Höhere Gründungskosten ■ Höhere laufende Kosten aufgrund von erhöhter Buchführungspflicht ■ Kapitalbedarf für Investitionen aufgrund der gemeinsamen Kapitalaufbringung geringer als bei Einzelpraxis
Haftung	Uneingeschränkte Haftung mit dem gesamten Betriebs- und Privatvermögen	Uneingeschränkte Haftung mit dem gesamten Betriebs- und Privatvermögen	Uneingeschränkte Haftung aller Gesellschafter mit dem gesamten Betriebs- und Privatvermögen	Haftung der Gesellschafter ist auf das übernommene Stammkapital beschränkt. Die Gesellschafter haften nicht persönlich für die Schulden der Gesellschaft. Für Kredite kann eventuell eine persönliche Haftung gegenüber der Bank erforderlich sein.
Buchführung	Vereinfachte Gewinnermittlung mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	Vereinfachte Gewinnermittlung mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	Vereinfachte Gewinnermittlung mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für die gesamte OG. Gewinne werden nach dem Beteiligungsverhältnis bzw. nach dem Arbeitseinsatz verteilt.	Erhöhter Buchführungsbedarf, da ein Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und evtl. Anhang zu erstellen ist. Dieser muss beim Firmenbuch eingereicht werden.
Besteuerung	Besteuerung auf Ebene der natürlichen Person mit dem progressiven Steuersatz von bis zu 55%	Besteuerung auf Ebene der natürlichen Person mit dem progressiven Steuersatz von bis zu 55%	Besteuerung auf Ebene der beteiligten natürlichen Personen mit dem progressiven Steuersatz von bis zu 55%	Gewinne der GmbH sind mit 25% Körperschaftsteuer zu versteuern. Gewinnausschüttungen an Gesellschafter unterliegen darüber hinaus einer KapiteLERtragsteuer von 27,50%. Reinvestierte Gewinne unterliegen daher nur der Körperschaftsteuer.
Sonstiges		<ul style="list-style-type: none"> ■ Wahrung der Eigenverantwortlichkeit des Arztes ■ Ordination kann gemeinsam angemietet werden ■ Die gemeinsame Anstellung von Personal ist möglich 	OG hat eine eigene Rechtspersönlichkeit, alle Ärzte treten unter einer gemeinsamen Firma (Namen) auf	Alle Gesellschafter der GmbH sind zur Mitarbeit in der Ordination verpflichtet und müssen über eine ausreichende Berufsbefähigung als Arzt verfügen.

Kann der Nachkauf von Studien- bzw. Schulzeiten Sinn machen?

Wir haben uns mit der Frage beschäftigt, ob bzw. wann der Nachkauf von Schul- und Studienzeiten für die Pensionierung Vorteile bringen kann und Folgendes recherchiert:

Es gibt zwei mögliche Anwendungsfälle:

- Der Nachkauf ermöglicht die notwendigen Versicherungszeiten zu erreichen, um vorzeitig in Pension zu gehen.
- Man kann durch den Nachkauf eine höhere Pension erhalten.

Allgemein kommt der Nachkauf von Schul- bzw. Studienzeiten für ab 1954 geborene Männer bzw. ab 1959 geborene Frauen in Frage. Diese können allerdings nicht für die sogenannte „Hacklerregelung“ (Sonderfall) angerechnet werden!

Der erste Schritt, der gesetzt werden muss, ist die **Kontaktaufnahme mit der Pensionsversicherungsanstalt**, um zu erfragen, ob Sie im gewünschten Pensionsantrittsalter über genügend Versicherungszeiten verfügen. Weiters erhält man Auskunft, ob bzw. in welchem Ausmaß ein Nachkauf von Zeiten sinnvoll sein kann. Sie erfahren die Anzahl Ihrer bisherigen Versicherungszeiten und können sich ausrechnen lassen, ob diese für einen vorzeitigen Pensionsantritt ausreichen bzw. wie viele Monate dafür noch nachgekauft werden müssen. Für die Berechnung der möglichen Nachkaufzeiten müssen auch diverse Zeugnisse (Maturazeugnis, div. Bestätigungen bzw. Zeugnisse der Universität) vorgelegt werden. Die Pensionsversicherungsanstalt übersendet daraufhin **diverse Berechnungsvarianten**, die zeigen, in welchem Ausmaß der Nachkauf möglich ist und auch welche

Kosten dafür anfallen. Weiters kann eine Berechnung beantragt werden, wie hoch eine mögliche Pension mit oder ohne Nachkauf der Schul- bzw. Studienzeiten ist. Durch diese Berechnung kann ermittelt werden, ob der Nachkauf Vorteile bringt.

Der Nachkauf wird **steuermindernd** als **Sonderausgabe** berücksichtigt. Der aufgewendete Betrag kann im Rahmen der Erstellung der Steuererklärungen berücksichtigt werden und zwar im vollen Umfang – dies im Unterschied zur sonst grundsätzlich anzuwendenden Obergrenze von EUR 2.920,00 und der Einschleifregelung bei höheren Einkommen!!!. Die Meldung über die Zahlung erfolgt direkt von der Pensionsversicherungsanstalt an das Finanzamt, daher sollten diese Zahlungen sogar amtswegig berücksichtigt werden, auch im Falle, dass man nicht verpflichtet ist, eine Steuererklärung abzugeben. Der Nachkauf wirkt sich im Rahmen des jeweiligen Grenzsteuersatzes steuermindernd aus. Wenn der Grenzsteuersatz bspw. bei 48% liegt, so führt der Nachkauf im Jahr der Entrichtung zu einer Steuergutschrift im Ausmaß von 48% des bezahlten Betrages

Der Nachkauf von Zeiten ist nicht unbegrenzt möglich, sondern je nach Schultyp gestaffelt:

- Mittlere Schule 2 Jahre
- Höhere Schule oder Akademie 3 Jahre
- Lehrinstitut für Dentisten 1 Jahr
- Hochschule/Kunstakademie 12 Semester

Die Höhe des nachgekauften Versicherungsmonats ändert sich jährlich, **aktuell kostet ein Monat EUR 1.265,40**, wenn der Antrag im Jahr 2021 gestellt wird. Wenn Sie nicht sicher sind, ob Sie Ausbildungszeiten

nachkaufen sollen, können Sie trotzdem jederzeit einen Antrag auf Nachkauf der Schul- und Studienzeiten stellen. Wenn Sie dann doch nicht nachkaufen wollen, brauchen Sie nur die vorgeschriebenen Beiträge nicht bezahlen. Damit ist der Antrag hinfällig!

Sinnvoll kann der Nachkauf auch für all jene sein, die in eine sogenannte Korridorpension gehen möchten. Die **Korridorpension** kann bereits vor Erreichen des Regelpensionsalters in Anspruch genommen werden, wenn **eine lange Versicherungsdauer** (480 Versicherungsmonate) besteht und man das 62. Lebensjahr vollendet hat. Da das aktuelle Regelpensionsalter für Frauen noch bei 60 Jahren liegt, ist diese Möglichkeit für Frauen derzeit obsolet. Erst mit Anheben des Regelpensionsalters bei Frauen ist die Beantragung einer Korridorpension möglich (frühestens ab dem Jahr 2028). Möchte man nun bspw. mit 63 Jahren in Pension gehen und hat aber noch nicht 480 Versicherungsmonate erworben, so kann es sinnvoll sein, diese noch fehlenden Monate nachzukaufen. Die Korridorpension bedingt allerdings, **dass die sonstige Erwerbstätigkeit eingestellt wird**. Man darf lediglich geringfügig (EURO 475,86 – Wert 2021) dazuverdienen, sei es als Angestellter oder als Selbständiger. Ein weiterer Pensionsbezug (bspw. Pension vom Wohlfahrtsfonds) ist nicht schädlich, da es sich um kein aktives Einkommen handelt. Nach Erreichen des Regelpensionsalters (aktuell bei Frauen 60 Jahre und bei Männern 65 Jahre) kann man dann wiederum unbeschränkt dazuverdienen.

Sollten Sie dazu noch Fragen haben, so sind wir gerne behilflich. ■

Warum Kassenverträge unattraktiv sind – ein Versuch

Gastbeitrag von Dr. Ernest Pichlbauer

Der Rechnungshofbericht zur Lage der ärztlichen Versorgung im niedergelassenen Bereich zitiert, mangels Daten, eine Studie, die Anfang 2019 präsentiert wurde, die sich mit den Einkommen der Ärzte beschäftigte. Basis waren Finanzamtsdaten aus 2013 bis 2015, in denen alle Einkünfte erfasst wurden, egal ob aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit – einfach alles. Und da kam heraus: Wahlärzte verdienen weniger als Kassenärzte.

Und weil die Einkünfte der Wahlärzte ganz offensichtlich so hoch sind, dass deren Zieleinkommen erreicht werden kann (sonst würden nicht so viele eine Wahlarztordination einer Kassenstelle vorziehen), aber das doch unter dem der Kassenärzte liegt, hat der Studienautor Dr. Cypionka gemeint, dass mehr Geld wohl nicht ausreichen wird, die Attraktivität der Kassenstellen zu erhöhen.

Sofort reagierte Vizepräsident Dr. Steinhart: Falsche Zahlen, Polit-Marketing und vor allem mehr Geld ist der Weg.

Einige Monate später trudelten immer mehr Meldungen ein, dass die finanziellen Anreize, wie etwa Startprämien, die überall gesetzt wurden, nichts ändern und Kassenstellen weiter unbesetzt blieben – bis heute. **Es ist also evident, am Geld liegt es nicht!**

Vielleicht liegt es ja an diesem rigiden, planwirtschaftlichen Modell der Kas- senversorgung? Ein Modell, in dem Funktionärseliten und ihre Büros für die Bevölkerung, die ohne Wahl und Stimme nehmen muss, was sie kriegt, Planstellen festlegen, und dort „Unternehmer“ mit Kollektivvertrag jene Leistungen erbringen, die in den gleichen Büros ausgedacht werden, und deren Menge über ausverhandelte, nicht am Bedarf orientierte Deckelungen festgelegt wird, zu einem Preis, der nicht zwischen Angebot und Nachfrage moderiert, sondern von den gleichen Räten fixiert wird, weil die wissen, was für Ärzte und das Volk richtig ist. Nun, vielleicht liegt es eben an der Unfähigkeit dieser Zentralbüros, zu erkennen, dass Menschen bereit sind, sich Regeln

zu unterwerfen, wenn sie das Gefühl haben, es ist richtig, aber eben diese ignorieren, wenn sich dieses Gefühl nicht einstellt – Kann es sein, dass 10.000

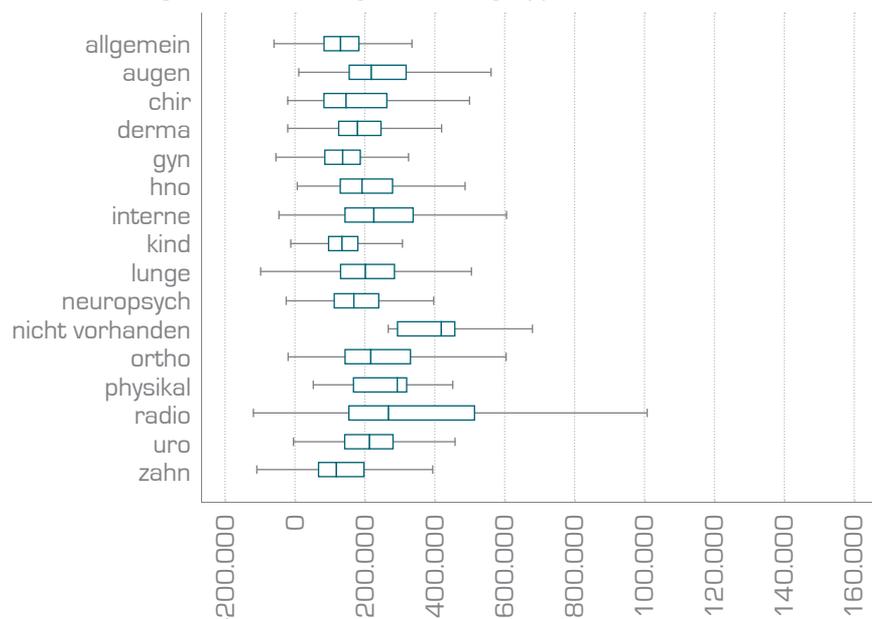
Wahlärzte (5.000 davon hauptberuflich) und Millionen Bürger schlicht anders sind, als das Modell es ihnen vorschreibt? ■

Tab. 1: Median der relevanten ärztlichen E1- und L16-Einkünfte aus selbständiger Arbeit/Gewerbebetrieb und unselbständiger Arbeit (enge NACE-Auswahl) verschiedener ÄrztInnengruppen

	Median der relevanten ärztl. Einkünfte 2013 in EUR		
	Frauen	Männer	Gesamt
KAV-SpitalsärztInnen	44.865	66.221	53.689
Vertrags-/WahlärztInnen	66.812	116.140	97.425
§ 2-VertragsärztInnen	105.609	145.617	132.079
Ärztinnen mit nur kleinen Kassen	59.922	99.260	83.447
WahlärztInnen	44.878	88.841	70.170
KAV-Vertrags-/WahlärztInnen	66.751	85.136	78.566

Quelle: IHS (2017)

Abb. 1: Relevante ärztliche E1- und L16-Einkünfte aus selbständiger Arbeit/Gewerbebetrieb (enge NACE-Auswahl) und unselbständiger Arbeit der ÄrztInnen mit § 2-Kassenvertrag nach Fachgruppe, 2015



Dr. med. Pichlbauer, Pathologe und Controller, ist unabhängiger Gesundheitsökonom, Blogger (www.rezeptblog.at) und gesundheitspolitischer Kolumnist, sowie Ass. Prof. für evidenzbasierte Medizin an der SFU





Steuertipps zum Jahresende 2021

Gewinnfreibetrag

Als Abgeltung für die begünstigte Besteuerung des 13./14. Gehalts der Lohnsteuerpflichtigen steht allen einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen nach wie vor der **Gewinnfreibetrag (GFB)** unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt bis zu **13% des Gewinns, max EUR 45.350,00 pro Jahr** (siehe Tab. 1).

Ein **Grundfreibetrag** von **13%** von bis zu **EUR 30.000,00 Gewinn** steht Steuerpflichtigen automatisch zu (13% von EUR 30.000,00 = **EUR 3.900,00**). Für Gewinne über EUR 30.000,00 steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender (**investitionsbedingter**) GFB nur zu, wenn der

Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte Investitionen getätigt hat. Als begünstigte Investitionen kommen **ungebrauchte, abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter** mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren in Betracht, wie beispielsweise Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, Hardware und Gebäudeinvestitionen ab Fertigstellung. Ausgeschlossen sind PKW, Software und gebrauchte Wirtschaftsgüter. Auch bestimmte **Wertpapiere** können für die Geltendmachung eines investitionsbedingten GFB herangezogen werden. Diese Wertpapiere müssen ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens vier Jahre als Anlagevermögen gewidmet werden.

Spenden

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen sind grundsätzlich bis maximal **10% des Gewinns** des laufenden Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar. **War der Gewinn aus dem Wirtschaftsjahr 2019 höher als der Laufende, so ist, abweichend von der Grundregel, der höhere Gewinn aus dem Wirtschaftsjahr 2019 für die Berechnung der 10%-Grenze heranzuziehen.** Als Obergrenze gilt der Gewinn vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrags. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2021 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2021 geleistet werden.

GSVG-Befreiung für „Kleinunternehmer“ bis 31.12.2021 beantragen

Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte) können bis spätestens 31.12.2021 **rückwirkend für das laufende Jahr** die Befreiung von der **Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG** (Ärzte nur Pensionsversicherung) **beantragen**, wenn die steuerpflichtigen **Einkünfte 2021**

Tab. 1

Gewinn in EUR	%-Satz GFB	GFB in EUR	insgesamt EUR
bis 175.000,00	13%	22.750	22.750
175.000,00 - 350.000,00	7%	12.250	35.000
350.000,00 - 580.000,00	4,5%	10.350	45.350
über 580.000,00	0%	0	45.350

maximal EUR 5.710,32 und der Jahresumsatz 2021 maximal EUR 35.000,00 aus unternehmerischer Tätigkeit betragen werden. Antragsberechtigt sind

■ Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), die das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

■ Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie

■ Männer und Frauen, die das 57. Lebensjahr (nicht aber das 60. Lebensjahr) vollendet haben, wenn sie in den letzten 5 Jahren die maßgeblichen Umsatz- und Einkunftsgrenzen nicht überschritten haben.

Die Befreiung kann auch während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung beantragt werden, wenn die monatlichen Einkünfte maximal EUR 475,86 und der monatliche Umsatz maximal EUR 2.916,67 betragen.

TIPP: Der Antrag für 2021 muss spätestens am 31.12.2021 bei der SVS einlangen. Wurden im Jahr 2021 bereits Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen, gilt die Befreiung von KV-Beiträgen erst ab Einlangen des Antrags.

Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis EUR 300,00 steuerfrei

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist bis zu EUR 300,00 pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei.

Weihnachtsgeschenke bis maximal EUR 186,00 steuerfrei

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von EUR 186,00 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig.

Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern) bis EUR 365,00 pro Arbeitnehmer steuerfrei

Für eine Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier, Teammeetings) steht pro Arbeitnehmer und Jahr ein steuerfreier Betrag von EUR 365,00 zur Verfügung. Dabei gilt, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jah-

res zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Sachzuwendungen anlässlich eines Dienst- oder Firmenjubiläums bis EUR 186,00 steuerfrei

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, die anlässlich eines Firmen- oder Dienstjubiläums gewährt werden, sind bis EUR 186,00 jährlich steuerfrei.

Kinderbetreuungskosten: EUR 1.000,00 Zuschuss des Arbeitgebers steuerfrei

Leistet der Arbeitgeber für alle oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer einen Zuschuss für die Kinderbetreuung, dann ist dieser Zuschuss bis zu einem Betrag von EUR 1.000,00 jährlich pro Kind bis zum zehnten Lebensjahr von Lohnsteuer und SV-Beiträgen befreit. Voraussetzung ist, dass dem Arbeitnehmer für das Kind mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag gewährt wird. Der Zuschuss darf nicht an den Arbeitnehmer, sondern muss direkt an eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung (zB Kindergarten), an eine pädagogisch qualifizierte Person oder in Form eines Gutscheins einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung geleistet werden ■

Wie lange muss man seine Belege aufbewahren?

Oft ist der Wunsch groß, alle Belege so schnell wie möglich zu entsorgen. Leider müssen hier nachfolgende gesetzlichen Aufbewahrungsfristen beachtet werden:

Zum 31.12.2021 läuft die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege etc des Jahres 2014 aus. Diese können daher ab 1.1.2022 vernichtet werden.

Für Grundstücke, die ab dem 1.4.2012 erstmals unternehmerisch genutzt werden, gilt im Falle einer Änderung der

Verhältnisse, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblich waren, ein Berichtigungszeitraum für die Vorsteuer

von 20 Jahren. Die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen derartiger Grundstücke beträgt 22 Jahre. ■

Verlängerte Aufbewahrungsfrist aller Unterlagen, Belege und Arbeitszeitaufzeichnungen gibt es darüber hinaus bei

Kurzarbeit: 10 Jahre ab Ende des Jahres der letzten Auszahlung der gesamten Förderung

Investitionsprämie: 10 Jahre nach Ende des Kalenderjahres der letzten Auszahlung

COFAG-Förderbedingungen: 7 Jahre

tax



Weihnachtsöffnungszeiten

Unsere Öffnungszeiten während der Feiertage sind:

23. Dezember 2021

Donnerstag 08:00 bis 17:00 Uhr

24. Dezember 2021 bis 02. Jänner 2022

Betriebsurlaub/Geschlossen

In dringenden Fällen sind HHP-Partner unter der Emailadresse dringend2021@hnp.eu auch an diesen Tagen erreichbar

03. bis 05. Jänner 2022

Montag bis Mittwoch 08:00 bis 15:00 Uhr

07. Jänner 2022

Freitag 08:00 bis 13:00 Uhr

Ab dem 10. Jänner 2022 gelten wieder unsere üblichen Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag 08:00 bis 17:00 Uhr

Freitag 08:00 bis 15:00 Uhr